

nungen, die sich auch bei andern Volksklassen in demselben Maße zeigen, eine Folge der Gewerbefreiheit sind.

Andererseits darf die Gesetzgebung, wenn sie sich nicht dem Vorwurfe der Einseitigkeit aussetzen will, es nicht übersehen, daß seit der segensreichen Einführung der Gewerbefreiheit ganz vorzüglich gerade in dem Preussischen Staate viele Gewerbe, deren Leistungen früher gegen die des Auslandes weit zurückstanden, jetzt so Vorzügliches leisten, daß ihre Erzeugnisse denen des Auslandes an Güte und Preiswürdigkeit nicht nur gleichkommen, sondern sie sogar übertreffen."

Ich habe geglaubt, meine Herren, Ihnen dieses vorlesen zu dürfen, weil wenigstens viele Entgegnungen dadurch beseitigt werden können. Es ist die Erfahrung eines Staates, der nicht geneigt ist, in der Gewerbefreiheit weiter zu gehen, als es durchaus nothwendig ist, und ich denke, die Erfahrung von 27 Jahren könnte wohl ein genügendes Anhalten geben, um die Befürchtungen zu beseitigen, welche Seiten des Kunstwesens und der Städte geäußert worden sind, wenn der Gewerbetrieb auf dem Lande weiter ausgedehnt werden sollte, als bisher.

Abg. Schmidt: Nachdem, was ich von der Discussion vernommen habe, muß ich zuvörderst erklären, daß ich keineswegs die Tendenz habe, den Innungszwang auszudehnen, und dann, daß ich nach meiner Ueberzeugung im Allgemeinen die Gewerbefreiheit dem Innungswesen vorziché, da, wo ohne Rechtsverletzung die Gewerbefreiheit eingeführt werden kann. Bei dem vorliegenden Gesetze aber ist die Frage, was will man mit diesem Gesetze, und was haben wir zu discutiren? Die Staatsregierung hat in den Motiven ausgesprochen, daß das vorliegende Gesetz nur das Mandat von 1767 mildern solle. In den einzelnen §§. des vorliegenden Gesetzes ist ausdrücklich angegeben, welche Gewerbe auf dem Lande künftig mehr geduldet werden sollen, als das Mandat von 1767 verstattet. Die Deputation hat dieser Ansicht nicht widersprochen, vielmehr spricht auch sie dasselbe aus. Ich kann daher darauf rechnen, daß die Deputation mit mir einverstanden ist, daß dem Gesetze keine andere Tendenz untergelegt werden kann. Nun leben wir in einem positiv bestehenden Staate. Daß in Hinsicht auf die Gewerbe durch das Mandat von 1767 das Recht, das historische, schon vorher bestandne Recht, festgestellt ist, unterliegt keinem Zweifel, weder hier, noch im Lande; denn das Mandat liegt vor und besteht in Rechtskraft. Deswegen und da die Tendenz des jetzigen Gesetzes und die Absicht der Staatsregierung vorliegt, auch die Deputation damit einverstanden ist, können wir hier von einer grenzenlosen Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf dem Lande nicht sprechen, sondern nur davon, inwiefern das Mandat zu mildern sei. Ich halte es daher für eine falsche Ansicht, wenn man bei einem so positiv festgestellten Rechtsverhältnisse sich unbedingt auf die allgemeine Freiheit beruft und daraus Folgerungen zieht. Dies ist allerdings zulässig, wenn man von Bildung eines neuen Rechtsverhältnisses spricht; aber nicht hier, wo bloß von Milderung des schon bestehenden Gesetzes vom Jahre 1767 die Rede sein und es selbst

nach der Ansicht der Deputation dabei bewenden soll. Hierbei muß man vorzüglich stehen bleiben, damit man zum Schlusse der Discussion kommen und damit nicht immer eine Discussion über die Gewerbefreiheit überhaupt eingeschoben werde, wobei der Zweck des Gesetzes ganz aus dem Auge verloren wird. Daß es nicht rathlich sei, völlige Gewerbefreiheit in unserm Vaterlande und noch weniger jetzt schon einzuführen, darüber sind die Regierung und Stände einverstanden. Die vorige Ständeversammlung hat nur auf ein milderndes Gesetz angetragen, und nur in der Maße auch die Regierung den Gesetzentwurf abgefaßt. Wenn das also wirklich der Fall ist und da die Deputation damit einverstanden ist, so scheint mir die zweite Paragraphe die Tendenz des Gesetzes deutlich nicht auszudrücken, es heißt nämlich in dieser Paragraphe: „die Gewerbsbefugnisse der städtischen Innungen hinsichtlich des auszuübenden Verbiethungsrechts beschränken sich auf den städtischen Gemeindebezirk nach dem in der allgemeinen Städteordnung §. 10 und den jedesmaligen Localstatuten bezeichneten räumlichen Umfange.“ Aus diesen Worten würde man folgern können, daß überhaupt außerhalb des städtischen Gemeindebezirks alle Gewerbe betrieben werden könnten und kein Verbiethungsrecht stattfände. Nach den übrigen §§. aber soll das nicht der Fall sein; daher erlaube ich mir zu dieser zweiten Paragraphe einen Zusatz zu beantragen, von dem ich glaube, daß er zur Deutlichkeit und zu Verhütung der Mißdeutungen des Gesetzes dienen wird. Er würde so lauten: „jedoch bleibt der Betrieb der in der nachfolgenden Paragraphe dem platten Lande nicht ausdrücklich eingeräumten Handwerke auch noch ferner daselbst verboten und den Städten vorbehalten.“ Ich glaube, daß dieser Vorschlag weder der Meinung der Deputation noch dem Gesetzentwurfe entgegen ist und will mir also die Freiheit nehmen, denselben der geehrten Kammer vorzulegen. Was nun aber das Deputationsgutachten betrifft, welches zur 2. §. einen Zusatz in folgenden Worten vorschlägt: „aus vorstehender Bestimmung ist eine gesetzliche Ausdehnung des städtischen Innungszwanges auf die nach §§. 13 und 15 der allgemeinen Städteordnung zum Stadtbezirke gezogenen, früher zum Lande gehörig gewesenen Gemeinden, Bezirke und Grundstücke nicht zu folgern, sondern es bleibt die Bereinigung darüber in den Localstatuten oder sonst vorbehalten,“ so scheint mir dieser Zusatz an und für sich nicht nöthig, denn die Deputation hat sich dahin ausgesprochen, daß sie keineswegs dadurch die Städteordnung ändern wolle. Will sie das aber nicht, so ist doch wohl der Zweifel nicht gegründet und der Zusatz überflüssig. Wenn derselbe aber nicht allein den Zweifel abwenden, sondern auch die Städteordnung abändern, oder mindestens beschränken soll, so habe ich einzuwenden, daß es durchaus unrathlich ist, ein erst gegebenes Gesetz, welches zur Aufrechterhaltung der Städte nothwendig ist, zu ändern. In den bisherigen Verhandlungen der Kammer ist immer so sehr der Grundsatz der Consequenz und des Festhaltens an den erst gegebenen Gesetzen ausgesprochen worden, daß ich unmöglich glauben kann, man wolle an der Städteordnung das entgegengesetzte Princip versuchen und befolgen; daher scheint es mir zweckmäßig, wenn die Kammer